

# GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM

GEMÄSS

§ 32 ABS 1 EIWOG 2010  
iVm § 55 ABS 2 Z 4 WEIWG 2005,  
§ 54 ABS 2 Z 4 NÖ EIWG 2005 und  
§ 48 ABS 2 Z 4 BGLD EIWG 2006

FÜR DEN STROMVERTEILERNETZBETRIEB

der

**WIENER NETZE GmbH**  
FN 174300 z  
Erdbergstraße 236  
1110 Wien

Oktober 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                        |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. PRÄAMBEL .....</b>                                                                               | <b>4</b> |
| 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....                                                                 | 4        |
| 1.2. Gleichbehandlungsprogramm .....                                                                   | 4        |
| <b>2. UNABHÄNGIGKEIT DER WIENER NETZE GMBH.....</b>                                                    | <b>5</b> |
| 2.1. Grundsätzliches .....                                                                             | 5        |
| 2.2. Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform des Netzbetreibers .....                                   | 5        |
| 2.3. Unabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers .....                                        | 5        |
| 2.4. Berufliche Unabhängigkeit und Handlungsunabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers ..... | 5        |
| 2.5. Unabhängige tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers .....                         | 6        |
| 2.6. Gleichbehandlungsprogramm .....                                                                   | 6        |
| 2.7. Außenauftritt .....                                                                               | 6        |
| <b>3. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS .....</b>                                 | <b>6</b> |
| 3.1. Diskriminierungsverbot .....                                                                      | 6        |
| 3.2. Gleichbehandlungsgebot .....                                                                      | 7        |
| 3.3. Vertraulichkeitsgebot.....                                                                        | 7        |
| 3.4. Transparenzgebot .....                                                                            | 7        |
| 3.5. Vertriebsmaßnahmen.....                                                                           | 7        |
| 3.6. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen.....                     | 8        |
| 3.7. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen .....                                              | 8        |
| <b>4. BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS .....</b>                                          | <b>8</b> |
| 4.1. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH .....                            | 8        |
| 4.2. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen.....                           | 8        |
| 4.3. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen .....                    | 9        |
| 4.4. Bekanntmachung gegenüber Kund*innen.....                                                          | 9        |
| <b>5. SCHULUNGEN .....</b>                                                                             | <b>9</b> |
| 5.1. Schulung von Mitarbeiter*innen der WIENER NETZE GmbH .....                                        | 9        |

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.2. Schulung von Mitarbeiter*innen verbundener Unternehmen .....       | 10 |
| 5.3. Schulung von Mitarbeiter*innen nicht verbundener Unternehmen ..... | 10 |
| 6. SANKTIONEN.....                                                      | 10 |
| 7. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES.....                     | 10 |
| 8. BERICHTERSTATTUNG.....                                               | 11 |
| 8.1. Internes Berichtswesen .....                                       | 11 |
| 8.2. Berichte gegenüber Behörden und der Landesregierung.....           | 11 |
| 9. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER .....                                  | 11 |

## **1. PRÄAMBEL**

### **1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Durch die Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) mit BGBl 2004 I/63 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen im liberalisierten Elektrizitätsmarkt umfassend geändert. Gemäß § 26 Abs 3 EIWOG 2004 mussten Netzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gehören, zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen, sein, um die diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzkund\*innen sicherzustellen. Das EIWOG 2010 hat diese Verpflichtung beibehalten. Jene Grundsatzbestimmungen, welche durch BGBl 2004 I/63 in das EIWOG eingeführt wurden, sind in den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen der Länder umgesetzt.

Ein „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ist eine Gesellschaft oder eine Gruppe von Unternehmen (ein Konzern), dessen bzw. deren Unternehmensgegenstand die Verteilung von Strom (der Betrieb eines Stromnetzes) und die Erzeugung von Strom (der Betrieb von Kraftwerken) oder die Versorgung mit Strom (der Verkauf von Strom) ist. Übt ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen sowohl die Funktion Verteilung als auch entweder die Funktion Erzeugung oder die Funktion Versorgung aus, muss die Funktion Verteilung nach der Novellierung durch eine eigenständige und unabhängige Gesellschaft ausgeübt werden; diese Gesellschaft ist der Netzbetreiber.

Im Sommer 2013 erfolgte der Zusammenschluss des Stromverteilernetzbetreibers WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und des Gasnetzbetreibers WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und die Umfirmierung zu WIENER NETZE GmbH.

### **1.2. Gleichbehandlungsprogramm**

Gemäß § 32 Abs 1 EIWOG 2010 iVm § 55 Abs 2 Z 4 WEIWG 2005, § 54 Abs 2 Z 4 NÖ EIWG 2005 sowie § 48 ABS 2 Z 4 BGLD EIWG 2006 haben Stromnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm wurde von der WIENER NETZE GmbH als Gesellschaft eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens und Betreiber von Stromnetzen im Gebiet von Wien und Teilen von Niederösterreich und Burgenland erstellt und stellt einen Leitfaden des Unternehmens im liberalisierten Strommarkt dar. Aus dem Gleichbehandlungsprogramm geht hervor, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorgesehen, welche die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes gewährleisten. Das Gleichbehandlungsprogramm ist als firmeninterner Verhaltenskodex (Code of Conduct) Bestandteil der Unternehmensphilosophie der WIENER NETZE GmbH. Die WIENER NETZE GmbH wird die Bekanntmachung und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes im Unternehmen überwachen.

## **2. UNABHÄNGIGKEIT DER WIENER NETZE GMBH**

### **2.1. Grundsätzliches**

Die WIENER NETZE GmbH ist ein rechtlich selbstständiger Netzbetreiber, der nach Maßgabe der Elektrizitätswirtschaftsgesetze in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Bereichen Erzeugung und Versorgung des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist.

Alleingesellschafterin der WIENER NETZE GmbH ist praktisch die WIENER STADTWERKE HOLDING AG.

Der Bereich Verteilung von Strom wurde bisher von der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH, deren Rechtsnachfolgerin die WIENER NETZE GmbH ist, wahrgenommen. Der Tätigkeitsbereich Versorgung wird hingegen von der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG wahrgenommen. Der Tätigkeitsbereich Erzeugung von Elektrizität wird wiederum von der WIEN ENERGIE GmbH wahrgenommen.

### **2.2. Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform des Netzbetreibers**

Die WIENER NETZE GmbH ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft, deren Zweck der Netzbetrieb ist; sie ist in ihrer Rechtsform unabhängig.

### **2.3. Unabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers**

Die Geschäftsführer und die leitenden Angestellten der zweiten Managementebene der WIENER NETZE GmbH gehören nicht betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätserzeugung und Elektrizitätsversorgung zuständig sind, an. Die für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind daher unabhängig und müssen dies auch bleiben.

### **2.4. Berufliche Unabhängigkeit und Handlungsunabhängigkeit der Leitungsorgane des Netzbetreibers**

Die berufliche Unabhängigkeit und die Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind umfassend gewährleistet; dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die Gründe für die Abberufung eines Geschäftsführers sind im Gesellschaftsvertrag der WIENER NETZE GmbH klar geregelt.

- Das Recht der WIENER STADTWERKE HOLDING AG als Alleingesellschafterin, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, ist in all jenen Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung nach dem EIWOG unabhängig sein muss, ausgeschlossen.
- Die berufsbedingten Interessen der für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen sind umfassend geschützt.

## **2.5. Unabhängige tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers**

Die WIENER NETZE GmbH übt die tatsächliche Entscheidungsbefugnis über Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Stromverteilernetzes erforderlich sind, unabhängig vom integrierten Stromunternehmen aus.

## **2.6. Gleichbehandlungsprogramm**

Eine weitere Maßnahme der Entflechtung der WIENER NETZE GmbH stellt dieses Gleichbehandlungsprogramm dar. Es wird entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aufgestellt.

## **2.7. Außenauftritt**

Die Unabhängigkeit der WIENER NETZE GmbH und des Netzbetriebes wird gegenüber tatsächlichen oder potenziellen Netzkund\*innen durch einen eigenständigen Außenauftritt dargestellt. Gemäß § 42 Abs 6 EIWOG 2010 muss der Netzbetreiber in seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist.

# **3.**

## **MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS**

Nach den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen ist die WIENER NETZE GmbH als Netzbetreiber verpflichtet, Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Behandlung aller Kund\*innen ihres Netzes zu treffen (§ 5 Z 1 EIWOG 2010). Hierzu werden die folgenden Verbote und Gebote erlassen.

### **3.1. Diskriminierungsverbot**

Es ist allen Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH verboten, tatsächliche oder potenzielle Netzkund\*innen, welche das von der WIENER NETZE GmbH betriebene Stromverteilernetz benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, diskriminierend zu behandeln. Es ist auch verboten, bestimmte Kund\*innenkategorien zugunsten anderer Kund\*innen diskriminierend zu behandeln.

### **3.2. Gleichbehandlungsgebot**

Es besteht für alle Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH die Verpflichtung, alle tatsächlichen oder potenziellen Netzkund\*innen, welche das von der WIENER NETZE GmbH betriebene Stromverteilernetz benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, unter den gleichen Bedingungen gleich zu behandeln. Die tatsächlichen oder potenziellen Netzkund\*innen sind insbesondere beim Netzanschluss und beim Netzzugang gleich zu behandeln.

### **3.3. Vertraulichkeitsgebot**

Alle Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH haben wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Zu diesen wirtschaftlich sensiblen Informationen gehören auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass

- eine EDV-technische Trennung der wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Stromverteilernetzbereich und den übrigen Bereichen im EDV-System erfolgt,
- der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, und
- wirtschaftlich sensible Informationen nicht unerlaubt an die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, die WIEN ENERGIE GmbH oder sonstige Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Der Zugriff und die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen wird durch entsprechende Zugriffsberechtigungskonzepte klar festgelegt und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Dienstleister gilt, dass wirtschaftlich sensible Informationen von den Dienstleistern ausschließlich im Rahmen und zur Durchführung der Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH verwendet werden dürfen.

### **3.4. Transparenzgebot**

Die WIENER NETZE GmbH stellt tatsächlichen oder potenziellen Netzkund\*innen unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und der Vertraulichkeit jene netzbezogenen Informationen, die sie im liberalisierten Strommarkt benötigen und die ihnen nach den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen zur Verfügung zu stellen sind, in transparenter Weise und sachlich korrekt zur Verfügung.

### **3.5. Vertriebsmaßnahmen**

Die WIENER NETZE GmbH sowie deren Mitarbeiter\*innen nehmen zur Kenntnis, dass in der Praxis die Ausübung strategischer Vertriebsaufgaben (wie etwa Marketing und Produktentwicklung) sowie Rückgewinnungsaktionen von ehemaligen Kund\*innen, aber auch alle anderen Vertriebsaufgaben besonderer Sensibilität unterliegen. Deshalb müssen sich insbesondere Mitarbeiter\*innen, welche

in diesen Aufgabengebieten tätig sind, der Rahmenbedingungen des liberalisierten Strommarktes bewusst sein; sie werden daher auch gesondert geschult.

### **3.6. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen**

Die der WIENER NETZE GmbH als Stromverteilernetzbetreiber obliegenden Aufgaben werden teilweise als Dienstleistung durch verbundene Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens erbracht. Teilweise werden dieselben Dienstleistungen auch für andere Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens bzw. für sich selbst erbracht („shared services“).

Die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes gelten bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH sinngemäß auch für die Mitarbeiter\*innen anderer Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, welche die Dienstleistungen erbringen.

Alle verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes sinngemäß anzuwenden, das Gleichbehandlungsprogramm allen betroffenen Mitarbeiter\*innen zur Kenntnis zu bringen, die mit sensiblen Dienstleistungen beschäftigten Mitarbeiter\*innen auch zur Einhaltung zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen sowie die Mitarbeiter\*innen im erforderlichen Ausmaß zu schulen.

### **3.7. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen**

Die für gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen geltenden Bestimmungen (Punkt 3.6) gelten im erforderlichen Umfang auch für nicht verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter\*innen, welche Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen. Diese Unternehmen werden erforderlichenfalls vertraglich verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes im erforderlichen Umfang sinngemäß anzuwenden.

## **4.**

### **BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS**

#### **4.1. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird in allen Organisationseinheiten der WIENER NETZE GmbH aufgelegt. Es kann somit von allen Mitarbeiter\*innen eingesehen werden. Im Intranet der WIENER NETZE GmbH ist dieses Gleichbehandlungsprogramm ebenfalls verfügbar.

#### **4.2. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter\*innen verbundener Unternehmen**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch allen Mitarbeiter\*innen verbundener Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Art der Bekanntmachung erfolgt abhängig von der Art der Dienstleistungen und den Aufgaben der Mitarbeiter\*innen. Soweit Mitarbeiter\*innen solcher Unternehmen Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben oder Vertriebsmaßnahmen durchführen, sind sie zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes verpflichtet.

#### **4.3. Bekanntmachung gegenüber Mitarbeiter\*innen nicht verbundener Unternehmen**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch Mitarbeiter\*innen nicht verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, bekannt gemacht, falls und soweit dies erforderlich ist. Die Form der Bekanntmachung und eine allfällige Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes erfolgen abhängig von allen relevanten Umständen, insbesondere der Art der Dienstleistung und der Möglichkeit einer Verletzung der sich aus diesem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Verpflichtungen.

#### **4.4. Bekanntmachung gegenüber Kund\*innen**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm ist auf der Homepage der WIENER NETZE GmbH verfügbar.

### **5. SCHULUNGEN**

#### **5.1. Schulung von Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH**

Die WIENER NETZE GmbH bietet jährlich eine Schulung über das Verhalten am liberalisierten Strommarkt an. Im Rahmen dieser Schulung werden den Mitarbeiter\*innen auch – soweit relevant – einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie die Marktregeln zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Die Mitarbeiter\*innen haben auch außerhalb von Schulungen jederzeit die Möglichkeit, vom Gleichbehandlungsbeauftragten Antworten auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm stellen, einzuholen. Die Mitarbeiter\*innen können insbesondere Fragen zur praktischen Umsetzung dieses Gleichbehandlungsprogrammes stellen.

## **5.2. Schulung von Mitarbeiter\*innen verbundener Unternehmen**

Insofern Mitarbeiter\*innen verbundener Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten für die WIENER NETZE GmbH erbringen, haben die betroffenen Mitarbeiter\*innen dieser Unternehmen erforderlichenfalls eine von der WIENER NETZE GmbH angebotene Schulung zu besuchen. Inhalt, Dauer und Häufigkeit der Schulungen werden entsprechend den Aufgaben dieser Mitarbeiter\*innen und abhängig von den Beobachtungen des Gleichbehandlungsbeauftragten festgelegt.

## **5.3. Schulung von Mitarbeiter\*innen nicht verbundener Unternehmen**

Insofern Mitarbeiter\*innen von Dienstleistern für die WIENER NETZE GmbH Dienstleistungen erbringen, werden auch die betroffenen Mitarbeiter\*innen dieser Unternehmen erforderlichenfalls eine von der WIENER NETZE GmbH angebotene Schulung besuchen. Erfordernis, Inhalt, Dauer und Häufigkeit der Schulungen werden entsprechend den Aufgaben dieser Mitarbeiter\*innen und abhängig von den Beobachtungen des Gleichbehandlungsbeauftragten festgelegt.

# **6. SANKTIONEN**

Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm werden mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert und können arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen (insbesondere Verwarnung, Nachschulung, Versetzung, Kündigung und Entlassung des/der betroffenen Mitarbeiter\*in) sowie die in den Elektrizitätswirtschaftsgesetzen vorgesehenen Strafen und/oder eine Haftung des/der Mitarbeiter\*in nach sich ziehen. Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien unterstehen insoweit disziplinarrechtlich der Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke.

# **7. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES**

Die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogrammes wird regelmäßig überwacht, um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogrammes zu gewährleisten. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung (Diskriminierung) am größten ist.

Die Überwachung erfolgt durch die für die Leitung der WIENER NETZE GmbH zuständigen Personen und durch den Gleichbehandlungsbeauftragten, welche geeignete Maßnahmen ihrer Wahl zur Durchführung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes ergreifen werden.

## **8. BERICHTERSTATTUNG**

### **8.1. Internes Berichtswesen**

Zur Erfüllung der in diesem Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten wird ein unternehmensinternes Berichtswesen eingerichtet. Darüber hinaus stehen dem Gleichbehandlungsbeauftragten Auskunftsrechte gegenüber allen Mitarbeiter\*innen der WIENER NETZE GmbH sowie gegenüber Mitarbeiter\*innen von Unternehmen, die Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, zu. Ein Auskunftsanspruch des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie eine Verpflichtung der Mitarbeiter\*innen zur Auskunft wird mit allen Unternehmen, welche Dienstleistungen für die WIENER NETZE GmbH erbringen, vereinbart.

### **8.2. Berichte gegenüber Behörden und der Landesregierung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt den Landesregierungen von Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie der Energie-Control Austria als Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogrammes getroffenen Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens vor und veröffentlicht ihn.

## **9. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER**

Die Person des Gleichbehandlungsbeauftragten und ihr Wechsel werden allen Mitarbeiter\*innen zur Kenntnis gebracht.